

Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem

für den gemeinsamen

Elitestudiengang

„Finance & Information Management“

der

Universität Augsburg und der

Technischen Universität München

vom 21. Februar 2005

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassen die Universität Augsburg und die Technische Universität München folgende

Studienordnung

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studienbeginn	3
§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen.....	3
§ 4 Ziele des Studiums	3
§ 5 Studieninhalte des Studiums.....	4
§ 6 Studienstruktur	5
§ 7 Bachelorprüfung	6
§ 8 Studienplan	6
§ 9 Studienfachberatung	6
§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	7

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die in dieser Satzung verwendeten männlichen Personen und Funktionsbezeichnungen schließen beide Geschlechter ein.

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung für den gemeinsam von der Universität Augsburg und der TU München getragenen Elitestudiengang „Finance & Information Management“ in der jeweils geltenden Fassung (SO) beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den gemeinsam von der Universität Augsburg und der TU München getragenen Elitestudiengang „Finance & Information Management“ (PO) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums in diesem Studiengang.

§ 2

Studienbeginn

¹Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester begonnen werden. ²Ausnahmen hiervon können vom Board auf Antrag genehmigt werden.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Studiengang bestimmt sich nach § 8 Abs. 1 PO.
- (2) Zusätzlich wird empfohlen, vor Beginn des Studiums oder in der vorlesungsfreien Zeit studienintegrierte Praktika abzuleisten, die insgesamt mindestens drei Monate dauern sollten.

§ 4

Ziele des Studiums

- (1) ¹Das Studium soll dazu befähigen, Zusammenhänge und Probleme des Finanzmanagements vor dem Hintergrund der Potentiale und Gestaltungsmöglichkeiten der Entwicklungen im Bereich der Informationstechnologie und der Bedeutung des Produktionsfaktors Information im Finanzdienstleistungsbereich sowie der betrieblichen Finanzwirtschaft zu erkennen, selbständig sachgerecht darzustellen, mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu lösen. ²Hierzu wird im Lehrangebot ein umfassendes Wissen sowohl über finanzwirtschaftliche Themen im Zusammenhang mit Information und deren Verarbeitung, Analyse und Aufbereitung mit Hilfe von Informationssystemen sowie die Beherrschung empirisch-analytischer Arbeitsmethoden vermittelt. ³Darüber hinaus ist neben der Vermittlung von fachlichen Kompetenzen in den oben genannten Bereichen ein weiteres Ziel die Vermittlung von interdisziplinären und persönlichkeitsfördernden Schlüsselqualifikationen.
- (2) ¹Im Rahmen des Studiums hat der Student die Möglichkeit, sich durch Wahl einer entsprechenden Veranstaltungskombination spezieller auf spätere berufliche Tätigkeiten im Rahmen der Berufsbilder Chief Information Officer, Chief Technology Officer, Chief Investment Of-

ficer, Chief Financial Officer oder Chief Risk Officer vorzubereiten. ²Diese Führungskräfte sollen die Unternehmen in die elektronische (Finanz-) Dienstleistungswirtschaft führen oder auf dem Weg dahin beraten können und das hierfür erforderliche Change Management beherrschen.

- (3) ¹Das Studium soll die Eingangsmöglichkeit insbesondere für folgende Berufsfelder schaffen: In Industrie, bei Banken, Versicherungen und anderen Dienstleistungsunternehmen und in Forschungsinstituten. ²Als spezielle Arbeitsbereiche sind beispielsweise zu nennen: Rechnungswesen und Finanzen, Risikomanagement, Informationsmanagement, Projektmanagement, Interne Revision, Organisation, Strategisches Controlling. ³Als selbständige Berufe kommen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater in Frage.
- ⁴Daneben soll das Studium durch die methodische Tiefe und das Anspruchsniveau auf eine anschließende einschlägige Promotion vorbereiten sowie den Grundstein für eine Karriere im Bereich der Wissenschaft legen.
- (4) Die Universität Augsburg gemeinsam mit der Technischen Universität München verleihen nach bestandener Bachelorprüfung gemäß § 1 Abs. 3 PO den Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Elitestudiengang „Finance & Information Management“ sowie nach bestandener Diplomprüfung gemäß § 1 Abs. 2 PO den Grad eines „Diplom“ im Elitestudiengang „Finance & Information Management“ beziehungsweise nach bestandener Masterprüfung gemäß § 1 Abs. 2 PO den Grad eines „Master of Science with honors“ (M.Sc. with honors) im Elitestudiengang „Finance & Information Management“.

§ 5

Studieninhalte des Studiums

- (1) Das Studium baut auf den Grundlagen des in § 3 Abs. 1 geforderten Abschlusses auf und dient zur Vertiefung und Spezialisierung in Richtung des Finanzmanagements unter Berücksichtigung und besonderer Betonung der Auswirkungen und Einflüsse der Entwicklungen im Bereich der Informationstechnologie und der Bedeutung von Information im Bereich der betrieblichen Finanzwirtschaft beziehungsweise der Finanzdienstleistungsindustrie.
- (2) Das Studium setzt sich aus folgenden Prüfungsbereichen zusammen:
- Methodische Grundlagen (Umfang je nach Auflagen bei der Zulassung beziehungsweise als Teil des Bachelorabschlusses)
 - Pflichtbereich
 - Wahlpflichtbereich
 - Überfachliche Ausbildung
 - Individual Study or Research
 - Abschlussarbeit.
- (3) ¹Die Veranstaltungen im Bereich der methodischen Grundlagen dienen dazu, die Studenten mit unterschiedlichen Vorkenntnissen auf ein hohes methodisches und fachliches Mindestniveau in den für den Studiengang wichtigen Grundkenntnissen zu bringen. ²Diese umfassen bspw. Veranstaltungen aus den Bereichen Statistik, Mathematik, (Wirtschafts-) Informatik, Investition und Finanzierung. ³Die methodischen Grundlagen können entweder geblockt in der vorlesungsfreien Zeit oder im Rahmen eines Angleichungssemesters angeboten werden. ⁴Die Veranstaltungen im Bereich „methodische Grundlagen“ sind - je nach Vorkenntnissen - nach Maßgabe des Boards zu besuchen (Zulassung mit Auflagen, vergleiche § 3 Satz 4 der Anlage zur PO und § 4 Abs. 6 Satz 2 der Anlage zur PO).
- (4) Die Veranstaltungen umfassen im Pflichtbereich die fachlichen Grundlagen in den Bereichen Finanzmanagement und Informationswirtschaft in folgenden Themenbereichen:

1. Betriebswirtschaftliche, insbesondere finanzwirtschaftliche und steuerliche Grundlagen für das Verständnis der Problemstellungen des Finanzmanagements und der strategischen Unternehmensführung,
 2. betriebswirtschaftliche Potenziale und Gestaltungsmöglichkeiten der Informatik und der Wirtschaftsinformatik,
 3. mathematisches, stochastisches und ökonometrisches Wissen zur Modellierung finanzwirtschaftlicher Probleme und zu deren Lösung (Financial Engineering),
 4. Methoden der Wirtschaftsinformatik und der angewandten Informatik, die die Problem-
beschreibung, -modellierung und -lösung unterstützen (inklusive der Implementierung),
 5. Verständnis für die wechselseitigen ökonomischen Abhängigkeiten zwischen den Finanzmärkten und dem Verhalten der Marktakteure sowie für die Bedeutung des Produktionsfaktors Information in der (Finanz-)Dienstleistungsgesellschaft.
- (5) ¹Im Wahlpflichtbereich können sich die Studenten ihren Interessen entsprechend Veranstaltungen aussuchen, die aus den oben genannten Bereichen des Pflichtbereichs stammen. ²Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs werden auch Projektseminare angeboten. ³Diese umfassen Hausarbeiten, Seminarleistungen, Referate oder ähnliche Arbeiten, die zeigen sollen, dass der Prüfling in der Lage ist, sich schriftlich und mündlich auszudrücken sowie eine abgegrenzte Problemstellung im Team mit anderen Studenten zu lösen.
- (6) ¹Der Bereich Überfachliche Ausbildung umfasst Seminare oder Kompaktveranstaltungen aus dem Bereich der Persönlichkeitsentwicklung (Soft Skill Training) sowie interdisziplinäre Seminare/Veranstaltungen aus anderen Fachdisziplinen, beispielsweise den Ingenieurwissenschaften oder der Kerninformatik. ²Damit soll zum einen die Team- und Führungsfähigkeit (Schlüsselqualifikationen) des Studenten verbessert werden und zum anderen ein Einblick in andere Fachdisziplinen gewährt werden, um andere Methoden, Problemstellungen und Herangehensweisen kennen zu lernen.
- (7) ¹Der Bereich Individual Study or Research ist ein individuell auf die Neigungen, Kompetenzen und Entwicklungspotenziale eines Studenten abgestimmtes Studien- oder Forschungsprogramm. ²Es soll – sofern für den Studenten passend - dazu genutzt werden, gezielt auf eine nach dem Elitestudiengang anschließende Promotion vorzubereiten. ³Elemente dieses Bereichs können sein: Auslandsstudium, Auslandsforschungsaufenthalt, Mitarbeit auf einem Forschungsprojekt im In- oder Ausland, einschlägiges Betriebspraktikum im In- oder Ausland. ⁴Das individuelle Studien- oder Forschungsprogramm wird vom Mentor (vergleiche § 5 PO) gemeinsam mit dem ihm vom Board zugewiesenen Studenten entwickelt und zwischen Mentor und Student vereinbart. ⁵Über die Vereinbarung ist eine vom Mentor und dem Studenten unterschriebene Niederschrift anzufertigen, die dem Vorsitzenden des Boards vom Mentor im Original übergeben wird.
- (8) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein praxisrelevantes Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 6

Studienstruktur

- (1) ¹Das Studium als Teildiplomstudiengang umfasst fünf Semester inklusive sechs Monate für die Erstellung der Abschlussarbeit (Regelstudienzeit). ²Das Studium als Masterstudiengang umfasst vier Semester ab Bachelor inklusive sechs Monate für die Erstellung der Abschlussarbeit (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Die Gesamtzahl an Pflichtsemesterwochenstunden für den Elitestudiengang beträgt 75, die sich auf die einzelnen Prüfungsbereiche gemäß § 21 Abs. 1 PO wie folgt verteilen:

1. Pflichtbereich	18
2. Wahlpflichtbereich	16
3. Überfachliche Ausbildung	11
4. Individual Study or Research	15
5. Abschlussarbeit	15

²Zudem sind nach Maßgabe des Boards Leistungen im Bereich der „methodischen Grundlagen“ zu erbringen (vergleiche § 5 Abs. 2 und Abs. 3).

- (3) ¹Die Lehrveranstaltungen finden in einem Kleingruppenkonzept nicht nur in Form von Vorlesungen, sondern auch insbesondere in Form von Übungen beziehungsweise Seminaren statt. ²Die Veranstaltungen sollen – sofern für die Veranstaltungsart eine Prüfung vorgesehen ist – so gestaltet werden, dass studienbegleitende Prüfungen möglich sind.

§ 7

Bachelorprüfung

- (1) ¹Ziel der Bachelorprüfung ist ein methodisches und fachliches Mindestniveau der Studenten für das Studium im Elitestudiengang sicherzustellen. ²Die Bachelorprüfung ist in den Elitestudiengang integriert.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend insbesondere im ersten Semester des Elitestudiengangs. ²In diesem sind gemäß § 15 Abs. 1 PO folgende Bereiche abzudecken:
- Methodische Grundlagen
 - Sonstige Leistung
 - Bachelorarbeit; Bachelorprojekt

§ 8

Studienplan

Der Studienplan gibt Empfehlungen für den Studienaufbau und enthält:

1. Bezeichnung, Themenkreis, ausführliche Beschreibung und Leistungspunkte der Lehrveranstaltungen.
2. Angabe des Fachsemesters, für welches die einzelnen Lehrveranstaltung empfohlen werden.
3. Zahl der Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten je Prüfungsbereich.
4. Angabe des Prüfungsbereichs (vergleiche § 6 Abs. 2).
5. Form der Prüfung (beispielsweise Klausur, mündliche Prüfung, schriftliche Arbeit, ...).

§ 9

Studienfachberatung

¹Es wird eine Studienfachberatung durchgeführt, auf die im Personen- und Studienverzeichnis und am Schwarzen Brett hingewiesen wird. ²Die Studienfachberatung soll insbesondere nach nicht bestandenen Prüfungsmodulen, bei Wechsel der Hochschule und vor der Wahl der Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs in Anspruch genommen werden. ³Neben dem Studienfachberater stehen den Studenten des Elitestudiengangs insbesondere auch ihre persönlichen Mentoren für solche Gespräche zur Verfügung (vergleiche § 5 PO).

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Studienordnung für den gemeinsam von der Universität Augsburg und der TU München getragenen Elitestudiengang „Finance & Information Management“ tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Masterstudiengang „Financial Management and Electronic Commerce“ der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 28. August 2000 (KWMBI II 2001 S. 42) außer Kraft.
- (3) Studenten, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung nach Abs. 1 bereits für den Masterstudiengang „Financial Management and Electronic Commerce“ eingeschrieben waren, studieren ihr Studium nach den Vorgaben der in Abs. 2 genannten Studienordnung zu Ende.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Universität Augsburg vom 9. Februar 2005 und des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 16. Februar 2005 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 28. Dezember 2004 Nr. X/4-5e66a(EL)-10b/31 737).

München, den 21. Februar 2005
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. Februar 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Februar 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher 21. Februar 2005.